

Merkblatt Equiden

Zuständigkeiten bei Equiden (Pferdeartige Tiere) im Bereich Tierverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Erfahrungsgemäss ist nicht immer klar, wer anlässlich einer Veterinärkontrolle im Bereich der Equiden für was zuständig ist. Die Zuständigkeiten sind in der Tierseuchenverordnung (TSV Art. 15) auf den Tierhalter (Betriebsleiter), aber auch auf den Tier-Eigentümer verteilt. Die Zuständigkeiten zu kennen ist wichtig, damit bei nötigen Korrekturen die richtige Person angesprochen werden kann. Dieses Merkblatt soll helfen, die wichtigsten Fragen zu beantworten.

Folgende Tabelle zeigt die Verantwortlichkeiten auf

Zuständigkeit: Tierhalter	Zuständigkeit: Tier-Eigentümer
	Kennzeichnung mit Mikrochip muss erfolgt sein (Tierarzt)
Pässe oder Kopien davon müssen auf dem Betrieb zu Händen des Tierhalters vorhanden sein	Ein Pass muss ausgestellt sein. Die Passerstellung kann der Tierarzt veranlassen. Pass oder Kopie davon muss sich beim Tier befinden.
Equiden-Tierhaltung als Gesamtes mit Meldung an das Landwirtschaftsamt	Die verschiedenen Meldungen der Lebensabschnitte der einzelnen Equiden müssen rechtzeitig innert 30 Tagen erfolgen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geburt ➤ Verenden/Euthanasie ➤ Zugang ➤ Abgang ➤ Wechsel Verwendungszweck (Heimtier, Nutztier) ➤ Eigentümerwechsel ➤ Kastration Hengst Wenn die Tierhaltung für weniger als 30 Tage gewechselt wird, ist keine Meldung notwendig
	Der Equide muss im Pass als Heim- oder als Nutztier ausgewiesen sein

Bei festgestellten Unregelmässigkeiten macht der Tierhalter im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Identitas oder dem Veterinärdienst Mitteilung.

Veterinärdienst der Urkantone

Bereichsleiter Veterinärkontrollen
Dr. med. vet. Otto Seiz